

dem Staate keinerlei Strafmittel, überhaupt keine Zwangsmittel hätten zur Verfügung stehen sollen.

Die christliche Sozialwissenschaft schuldet dem Verfasser auch für dieses Buch aufrichtigen Dank.

Innsbruck.

Jos. Biederlack S. J.

11) **Arbeit und Erwerb.** Eine sozial-ethische Studie. Von Georg Baumgartner (110). Salzburg 1926, Pustet.

Der Titel der Schrift gibt ihren Inhalt nur unvollkommen an; besser lassen ihn die Überschriften der einzelnen Abschnitte erkennen: „Zur Fragestellung; Geschichtliches; Von der Eigenständigkeit der Wirtschaft; Arbeit und Erwerb; Rente und Zins; Spekulationsgewinn; Preis und Lohn; Schluß.“ Bei der Erörterung dieser Gegenstände hält sich der Verfasser ganz auf dem Boden des christlichen Sittengesetzes, indem er seinen Ausführungen die ethischen und moraltheologischen Lehren zugrunde legt, die besonders in den Traktaten *De justitia et iure* und *de contractibus* sich behandelt finden. Diese werden unter der beständigen Rücksicht des kirchlichen Lehramtes seit Jahrhunderten in den katholischen Schulen gelehrt und müssen auf die ständig wechselnden wirtschaftlichen Einrichtungen und Verhältnisse angewendet werden. Eine Schrift über christliche Wirtschaftslehre setzt bei ihrem Verfasser vor allem ein gründliches und umfassendes Eindringen in die genannten und in die anderen Lehren des Dekalogs voraus, dann aber noch eine gute Kenntnis der wirtschaftlichen Vorgänge und Verhältnisse, auf welche die moraltheologischen Normen anzuwenden sind. Aber ein auch noch so gutes Kennen der Volkswirtschaft in Vergangenheit und Gegenwart mit einer nur oberflächlichen Kenntnis der moraltheologischen Lehren über Eigentum, dessen Erwerb, Gebrauch und Verbrauch befähigt noch keineswegs zu einer zuverlässigen und einwandfreien Darstellung der christlichen Wirtschaftslehre.

Damit ist schon gesagt, daß der Verfasser in dem Abschnitt „Von der Eigenständigkeit der Wirtschaft“ eben diese Eigenständigkeit (Autonomie, Eigengesetzlichkeit) verwirft; mit Recht sagt er, sie „bedeutet eine grundsätzliche Abage und Loslösung von der Oberhoheit einer sittlichen Lebensordnung“ (S. 68). Wer eine sittliche Lebensordnung für andere Gebiete annimmt oder behauptet, kann ohne Konsequenz eine solche für das wirtschaftliche Gebiet nicht leugnen, auch schon deshalb nicht, weil für die Menschen auf dieser Erde alle Lebensgebiete mit der Wirtschaft naturnotwendig verknüpft sind. Der Verfasser führt (S. 40) drei oberste Normen für das Wirtschaftsleben an; sie sind richtig, doch hätte es zu größerer Klarheit beigetragen, wenn er die vom Sittengesetz verlangten Normen strenger geschieden hätte von denen, die der wirtschaftliche Standpunkt verlangt. — Die auch in christlichen Kreisen manchmal auftauchende Ansicht vom „Alleinwert der Arbeit“ bekämpft der Verfasser nicht nur; er findet auch scharf, aber nicht ungerechte Ausdrücke gegen sie, er nennt sie eine „Fiktion“ (S. 54); der Alleinwert der Arbeit „wird ganz augenscheinlich zum bloßen Schlagwort und zur Marotte“ (S. 58). — Ebenso verwirft er die gleichfalls in katholischen Kreisen hie und da gehörte Ansicht von der Arbeit als einziger rechtmäßiger Erwerbsart; er erkennt (S. 50) die Besitzergreifung herrenloser Güter (daher in gewissen Fällen die Aneignung gefundener Sachen), ferner das Erbrecht als rechtmäßige Erwerbstitel; ja jede Schenkung auch unter Lebenden müßte sonst als ausgeschlossen gelten. — Misverständlich ist S. 26 der Ausdruck: „Der dem Luthertum eigene Berufsgedanke“; zum Berufsgedanken beim heiligen Thomas vgl. Nikolaus Paulus in „Zeitschrift f. kath. Theologie“ 1926, S. 445 ff. Das Luthertum hat den Berufsgedanken entstellt, ihn ausgehöhlt, man könnte sagen geleugnet, indem es ihn von Gott, dem letzten Urheber jedes wirklichen Berufes, mehr loslöste. — Zu S. 46 wäre zu bemerken, daß wenigstens von manchen Sozialdemokraten

ein geringes Grundeigentum, das nur von den Familiengliedern des Eigentümers bewirtschaftet werden kann, wohl zugelassen wird.

Der Ansicht des Verfassers über den Kapitalzins kann ich nicht bestimmen. Er schreibt: „Darnach ist der Zins das Entgelt für eine Kapitalnutzung, die Gegenleistung und der Preis für die Ueberlassung eines Produktionsgutes, des dem Entleiher zur produktiven Verwendung anheimgestellten Kapitals. Nicht als ob der aristotelisch-scholastische Satz vom Gelde als res omnino sterilis heute nicht mehr Geltung hätte; ganz gewiß ist und bleibt die Natur des Geldes immerdar dieselbe. Über die Funktion des Geldes hat sich geändert. Das Geld ist im heutigen Darlehens- und Kreditverkehr nicht mehr die im Vertrag hingegabe vertretbare Sache, sondern lediglich Wertmesser einer ökonomischen Leistung. Die von H. Pesch vorgelegte und von O. v. Nell-Breuning erweiterte Zinsbegründung, die das Problem der Kreditgewährung unter dem Gesichtspunkte der Dienstleistung, das Verhältnis des Kreditnehmers zum Kreditgeber aber nach Art einer *conductio operae* erfaßt, scheint tatsächlich vorwärts zu führen und die Frage befriedigend zu lösen.“ Dazu möchte ich in Kürze folgendes bemerken:

1. Das Gelddarlehen kann nicht „nach Art einer *conductio operae* erfaßt“ werden; es ist von der *conductio operae* wie überhaupt von der *conductio* dem Wesen nach verschieden. Zum Wesen der *conductio* (Pacht, Miete, Leih) gehört, daß nur das Gebrauchs-, Nutzungs- u. f. w. Recht auf den *conducens* übergeht, nicht aber das Eigentumsrecht, welches bei dem Pacht- oder Mietsherrn, dem Ausleiher verbleibt, während beim mutuum, dem Gelddarlehen mit dem Gebrauchsrecht auch das Eigentumsrecht übergeht, und zwar naturnotwendig, da es sich um ein Objekt handelt, bei dem sich das Gebrauchsrecht vom Eigentumsrecht gar nicht trennen läßt.

2. Daß das Geld im heutigen Verkehr nicht „lediglich Wertmesser einer ökonomischen Leistung“ ist, gibt der Verfasser wohl selbst zu, indem er sagt, die Gelddarlehen werden gegenwärtig zu produktiven Zwecken aufgenommen, also nicht lediglich zum Messen des Nutzens, zu dessen Erreichung es dienen soll.

3. Der produktive Zweck aber, zu dem die Kapitalaufnahme geschieht, rechtfertigt allein eine Zinsforderung nicht. Das geht aus der Natur des Gelddarlehens hervor, da das Geld Eigentum des Darlehensnehmers (mutuarius) wird, und daher das, was er mit dieser Sache erworben hat, ganz in sein Eigentum übergeht. Wie der Landmann oder Gärtner, der sein eigenes Gut oder seinen eigenen Garten bebaut, ausschließlich Eigentümer der Früchte wird, die das Gut oder der Garten hervorbringen, so wird der Darlehensnehmer als Eigentümer des Geldes ausschließlich Eigentümer der Werte, welche er mit dem Gelde erzielt. Es wird dann auch ausdrücklich gesagt in der zweiten von den fünf durch Benedict XIV. verurteilten Propositionen (vgl. Denziger-Bannwarth, Enchiridion, ed. 10, n. 1476): „Neque vero ad istam labem purgandam (seil. usurae) ullum arecessiri poterit, subsidium . . . vel ex eo, quod is, a quo id lucrum solius mutui causa deponscitur . . . ad fortunas suas amplificandas vel novis coemendis praediis vel quaestuosis agitandis negotiis utilissime sit impensurus.“

4. Weil das Geld seine Natur nicht verändert hat, wie der Verfasser ausdrücklich anerkennt, es aber dieser Natur nach eine vertretbare Sache ist, so behält es auch im heutigen Darlehens- und Kreditverkehr die Natur einer vertretbaren Sache. Das ist es, was der Cod. jur. can. im can. 1543 sagt: „Si res fungibilis ita alicui detur, ut ejus fiat, et postea tantundem in eodem genere restituantur, nihil lucri ratione ipsius contractus percipi potest.“ Damit ist gesagt, daß die Natur des Darlehensvertrages auch heute noch keine Zinsforderung gestattet, eine solche aber durch äußere, d. h. außerhalb des Vertrages liegende und zu diesem hinzutretende Verhältnisse gerechtfertigt wird. Diese äußeren Umstände gibt der genannte Kanon zum Teil selbst ausdrücklich an, zum Teil überläßt er das der kirchlichen Wissenschaft,

welche seit vielen Jahrhunderten die verschiedenen Zinstitel eingehend besprochen hat. Auf weiteres einzugehen ist hier nicht der Ort.

Der Verfasser bedauert mit Recht, daß auch unter den katholischen Autoren noch keine Einigkeit in der Erklärung des Geldzinses bestehe. Sollte dieselbe nunmehr selbst auf Grund des genannten Kanon sich nicht erreichen lassen? Der Verfasser hat sich sehr fleißig auch in der volkswirtschaftlichen Literatur umgesehen; seine Schrift verdient beste Empfehlung.

Innsbruck.

Jos. Biederlaß S. J.

- 12) **Studien zur katholischen Sozial- und Wirtschaftsethik.** Herausgegeben von D. Dr Franz Keller, o. ö. Professor an der Universität Freiburg i. Br. 1. Band: Familien- und Anstaltsziehung in der Jugendfürsorge. Eine grundsätzliche und entwicklungsgeschichtliche sozialethische Untersuchung von Dr. theol. Josef Beeking, Generalsekretär, Fachreferent für Jugendfürsorge im Deutschen Karitasverband (X u. 276). Freiburg i. Br. 1925, Herder.

Neue „Studien“ auf einem noch nicht allzu sehr bebauten wichtigen Gebiete eröffnet passenderweise vorliegende Untersuchung. Und sie bietet des Belehrenden und Anregenden eine reiche Fülle. Sie gliedert sich in drei Hauptteile, von denen der erste „Die ethischen und religiösen Grundlagen der Jugendfürsorge in ihrer geschichtlichen Entwicklung und grundsätzlichen Bedeutung“ zur Darstellung bringt. Heidentum, Judentum und Christentum hatte es mit Kindern zu tun: wem die Palme gebührt, ist bald gezeigt (S. 11 unten steht Cicero statt Seneca, S. 13 ist Seneca Rhetor nach dem Zitat unauffindbar). Der 2. Teil behandelt „Die Familie als Trägerin der Erziehung“, wie solche eben die christliche Jugendfürsorge herstellen will. Es ist leicht einzusehen, daß an und für sich der beste Ersatz für die naturgemäße Erziehung eines Kindes in seiner ihm leider fehlenden Familie eine solche in einer anderen Familie wäre; wie schwer aber auch alle Bedingungen selbst bei christlichen Familien zutreffen, daß sich ein fremdes Kind dort ganz und gar wie in die eigene Familie gedeihlich einlebe. „Anstalten als Ersatz der fehlenden Familie“ sind daher unmöglich, und damit beschäftigt sich der 3. Teil der Schrift. Freilich waren die Waisenhäuser lange Zeit auch recht armselige Notbehelfe für gänzlich verlassene Weisen; um so freudiger gestaltet sich deren Geschick seit Pestalozzi, besonders durch „Die Neublüte des katholischen Ordenswesens“ in Deutschland. Abgesehen davon, daß gerade der Geist des göttlichen Kinderfreundes eigene Fürsorgeorden beiderlei Geschlechtes in bedeutender Zahl erstehen ließ und dieselben belebt, lassen sie es auch nicht fehlen, ihre Mitglieder in jeder Weise zu gedeihlicher Tätigkeit vor- und auszubilden. So bringt Verfasser im Anhang noch den interessanten „Lehrplan des Schwesternseminars zu Freiburg i. Br.“, ja noch einen „Plan eines Unterrichtskurses zur Ausbildung von Ordensschwestern für die Tätigkeit in der Fürsorgeerziehung“ (vom Kloster Oberzell bei Würzburg). — Wer sich noch weiter auf diesem Gebiete umsehen will, findet da noch ein reichliches Verzeichnis einschlägiger Schriften und Fachzeitschriften. Ein alphabetisches Namens-, Orts- und Sachverzeichnis fehlt auch nicht. Die Arbeit verdient alle Beachtung.

Linz-Freinberg.

P. Jos. Schellau S. J.

- 13) **Die intellektuellen Phänomene.** Von Dr Richard Baerwald. Mit Abb. (im Text und auf 1 Taf.). 4° (IX u. 382). Berlin, Ullstein 1925. M. 12.—, geb. M. 14.—.

Von dem Sammelwerk „Der Okkultismus in Urkunden“ ist dem ersten Band sehr bald ein zweiter gefolgt, „Die intellektuellen Phänomene“, von Dr. Rich. Baerwald. An der Hand einer Fülle von Beispielen aus den maßgebenden Werken der okkultistischen Literatur, namentlich den sonst so ver-